

Elterngeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Elterngeld steht jedem zu, der wegen der Betreuung und Erziehung eines Säuglings oder Kleinkindes nicht oder maximal 32 Stunden in der Woche arbeitet. Elterngeld ist einkommensabhängig und beträgt ca. 2/3 des Einkommens, maximal jedoch 1.800 €.

Es gibt das **Basiselterngeld** und das **ElterngeldPlus**. Eine Kombination beider Leistungen ist möglich. Ob Basiselterngeld oder ElterngeldPlus gewählt wird, muss im Antrag für jeden Bezugsmonat einzeln festgelegt werden. Vom ElterngeldPlus profitieren vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, denn mit den ElterngeldPlus-Monaten kann die Förderung durch das Elterngeld doppelt so lange genutzt werden: Aus einem Elterngeldmonat werden 2 ElterngeldPlus-Monate.

Hinweis: Diese Informationen gelten für Eltern, deren Kinder **seit dem 1.9.2021** geboren wurden.

2. Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- sein Kind selbst betreut und erzieht,
- im Jahr vor der Geburt des Kindes als Alleinerziehender weniger als 250.000 € oder als Paar weniger als 300.000 € zu versteuerndes Einkommen hat,
- nach der Geburt des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (= nicht mehr als 32 Wochenstunden) ausübt **und**
- mit seinem Kind in einem Haushalt wohnt **oder**
 - mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der [Adoption](#) aufgenommen hat.
 - ein Kind des Ehegatten oder des Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat.
 - als Verwandter bis zum dritten Grad (und auch deren Ehegatten und Lebenspartner) das Kind erzieht, weil dessen Eltern wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod dazu nicht in der Lage sind.

2.1. Praxistipp

Durch die Auswirkungen der **Corona-Pandemie** gelten besondere Regelungen zum Elterngeld. Weitere Informationen finden Sie unter [Corona Covid-19 > Finanzielle Hilfen und Sonderregelungen](#) .

3. Höhe des Elterngelds

Elterngeld ist einkommensabhängig und beträgt ca. 2/3 des Einkommens aus Erwerbstätigkeit **vor** der Geburt des Kindes (siehe unten), maximal jedoch 1.800 €.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EaE)	Höhe des Basiselterngelds monatlich
kein Einkommen oder Einkommen bis 300 €	300 €
300 € - 340 €	100 % des EaE
340 € - 1.000 €	67 % des EaE
	+ 0,1 % für je 2 €, um die das Einkommen unter 1.000 € liegt
1.000 € - 1.200 €	67 % des EaE
1.200 € - 1.240 €	67 % des EaE
	- 0,1 % für je 2 €, um die das Einkommen über 1.200 € liegt.
1.240 € - 2.769 €	65 % des EaE
ab 2.770 €	1.800 €

Diese Tabelle gilt für das Basiselterngeld. Das ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 € und maximal 900 €. Ohne Einkommen ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Ansonsten hängt das ElterngeldPlus auch davon ab, wie hoch das Einkommen nach der Geburt des Kindes ist.

3.1. Berechnung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit

3.1.1. Bemessungszeitraum

Zur Ermittlung des Einkommens pro Monat werden die 12 Kalendermonate vor Geburt des Kindes herangezogen. Monate, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bezogen wurden oder in denen das Einkommen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung gesunken ist, werden nicht mitgezählt. Stattdessen können weiter zurückliegende Monate in die Berechnung einfließen.

3.1.2. Höhe des Einkommens aus Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt das jeweilige Bruttoeinkommen **abzüglich**

- Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39 f EStG sowie Arbeitnehmerpauschale und Vorsorgepauschale. Freibeträge und Pauschalen, die nicht ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen (z.B. Pendlerpauschale, Kinderfreibetrag), werden nicht berücksichtigt.
- Sozialabgaben anhand von Beitragssatzpauschalen (9 % für Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % für Rentenversicherung, 2 % für Arbeitsförderung).

Die Höhe der Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben richtet sich nach den Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung für den letzten Monat vor der Geburt. Wenn sich in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt ein Abzugsmerkmal (z.B. die Steuerklasse) geändert hat, wird die neuere Angabe nur dann als Grundlage genommen, wenn sie mindestens 7 Monate bestanden hat.

3.1.3. Nichtberücksichtigung von geringen selbstständigen Nebeneinkünften

Eltern, die in den letzten 12 Monaten vor der Geburt ihres Kindes Nebeneinkommen aus selbstständiger Tätigkeit von **durchschnittlich weniger als 35 €** monatlich hatten, können einen Antrag stellen, dass für die Berechnung des Elterngeldes **nur** das Einkommen aus ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit berücksichtigt wird. Dadurch erhalten betroffene Eltern mehr Elterngeld, als wenn sie wegen ihrer geringen selbstständigen Nebeneinkunft wie Selbstständige behandelt würden.

3.2. Zuschlag bei Mehrlingsgeburten

Für das zweite und jedes weitere Kind gibt es einen Mehrlingszuschlag von je 300 € (Basiselterngeld) oder 150 € (ElterngeldPlus).

3.3. Geschwisterbonus

Leben im Haushalt des Antragstellers neben dem Neugeborenen noch ein Kind unter 3 Jahren oder noch zwei oder mehr Geschwister unter 6 Jahren, dann gibt es den sog. Geschwisterbonus. Dieser beträgt zusätzlich 10 % des zustehenden Elterngelds, mindestens jedoch 75 € (Basiselterngeld) oder 37,50 € (ElterngeldPlus). Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das/die Geschwister die Altersgrenze von 3 bzw. 6 Jahren überschreiten, bzw. 14 Jahre, wenn es sich um ein Geschwisterkind mit Behinderungen handelt.

3.4. Anrechnung von Einkommen während des Elterngeldbezugs

Wenn ein Elternteil während des Bezugs von Elterngeld arbeitet, errechnet sich die Höhe des **Basiselterngelds** aus der Differenz von Einkommen **vor** der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzieltm Einkommen **nach** der Geburt.

ElterngeldPlus beträgt höchstens die Hälfte des Elterngeldanspruchs, der einem Elternteil ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.

3.4.1. Berechnungsbeispiele

Elterngeld ohne Einkommen nach der Geburt

Einkommen vor der Geburt	davon 65 %	= Elterngeld monatlich
1.400 €	*65 %	= 910 €

Elterngeld mit Teilzeitbeschäftigung

Einkommen vor der Geburt	abzüglich dem Teilzeit-Verdienst nach der Geburt	= Einkommenswegfall durch die Teilzeitarbeit	davon 65 %	= Elterngeld in Teilzeit
1.400 €	- 400 €	= 1.000 €	*65 %	= 650 € monatlich

ElterngeldPlus mit Teilzeitbeschäftigung

Elterngeld in Teilzeit	höchstens halb so hoch wie das normale Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit	= ElterngeldPlus
650 €	910 € / 2 = 455 €	= 455 € für 2 Monate (Anspruchsdauer doppelt so lange) = 910 € insgesamt

4. Bezugsdauer

Elterngeld wird nicht nach Kalendermonaten, sondern nach **Lebens**monaten des Kindes bezahlt. Wenn das Kind z.B. am 15. Oktober geboren ist, dann ist der 1. Lebensmonat vom 15. Oktober bis zum 14. November, der 2. Lebensmonat vom 15. November bis zum 14. Dezember usw.

Basiselterngeld kann je Elternteil für maximal 12 Monate bezogen werden. Zusätzlich können die Eltern jeweils 2 sog. Partnermonate (siehe unten) bekommen. Die Partnermonate können auch Alleinerziehende erhalten.

ElterngeldPlus kann doppelt so lange bezogen werden wie das Basiselterngeld, also bis zu 24 Monate pro Elternteil. Wird zusätzlich von Partnermonaten Gebrauch gemacht, kann ein Elternteil alleine bis zu 28 Monate Elterngeld bekommen, Paare und Alleinerziehende bis zu 32 Monate.

Die Mindestbezugsdauer sowohl des Basiselterngelds als auch des ElterngeldPlus beträgt 2 Monate. Das **Basiselterngeld** kann **bis zum 14. Lebensmonat** des Kindes in Anspruch genommen werden, das **ElterngeldPlus** und die **Partnermonate bis zum 32. Lebensmonat**.

Für **adoptierte** Kinder kann Elterngeld vom Tag der Aufnahme bezogen werden. Der Anspruch endet mit dem 8. Geburtstag des Kindes.

4.1. Partnermonate (Partnerschaftsbonus)

Arbeiten **beide** Eltern 2-4 aufeinanderfolgende Monate **gleichzeitig** zwischen 24 und 32 Stunden, können sie **jeweils** 2-4 Partnermonate (sog. Partnerschaftsbonus) erhalten. Auszubildende dürfen auch länger als 32 Stunden arbeiten.

Der Partnerschaftsbonus kann **flexibel verkürzt oder verlängert** werden. D.h. die Eltern können z.B. 4 Monate beantragen und den Bonus dann doch nach 3 Monaten beenden. Oder sie beantragen 2 Monate und verlängern auf 4 Monate.

Alleinerziehende können die **Partnermonate** auch alleine nutzen, wenn sie nach der Geburt weniger verdienen als vorher.

Als "alleinerziehend" gilt ein Elternteil unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- Der Elternteil bzw. das Kind wohnt nicht mit dem anderen Elternteil zusammen und dem Elternteil steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu.
- Mit der Betreuung durch den **anderen** Elternteil wäre eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden.
- Die Betreuung durch den anderen Elternteil ist unmöglich, weil dieser wegen einer schweren Erkrankung oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann.

4.2. Längere Bezugsdauer bei Frühchen

Es gibt zusätzliche Elterngeldmonate für Eltern von frühgeborenen Kindern:

- Kommt das Kind mindestens 6 Wochen zu früh: 1 Zusatzmonat Basiselterngeld oder 2 Zusatzmonate ElterngeldPlus
- Kommt das Kind mindestens 8 Wochen zu früh: 2 Zusatzmonate Basiselterngeld oder 4 Zusatzmonate ElterngeldPlus
- Kommt das Kind mindestens 12 Wochen zu früh: 3 Zusatzmonate Basiselterngeld oder 6 Zusatzmonate ElterngeldPlus

ElterngeldPlus

- Kommt das Kind mindestens 16 Wochen zu früh: 4 Zusatzmonate Basiselterngeld oder 8 Zusatzmonate ElterngeldPlus

4.3. Beispiele

- Die Mutter bezieht vom 1. bis zum 12. Lebensmonat Basiselterngeld, der Vater im 13. und 14. Lebensmonat. Im 15. und 16. Lebensmonat erhalten sie 2 Partnermonate.
- Beide Eltern beziehen in den ersten 7 Lebensmonaten das Basiselterngeld gleichzeitig.
- Die Mutter eines 12 Wochen zu früh geborenen Kindes erhält Basiselterngeld vom 1. bis zum 15. Lebensmonat.
- Die Mutter bezieht das Basiselterngeld vom 1. bis zum 8. Lebensmonat. Im 9. und 10. Lebensmonat bekommen beide Eltern das ElterngeldPlus.
- Beide Eltern beziehen in den ersten 14 Lebensmonaten gleichzeitig ElterngeldPlus und anschließend vom 15. bis zum 18. Lebensmonat zusätzlich 4 Partnermonate.
- Eine alleinerziehende Mutter bekommt vom 1. bis zum 24. Lebensmonat ElterngeldPlus, vom 25. bis zum 32. Lebensmonat erhält sie 8 Partnermonate.

5. Verhältnis zu anderen Leistungen

5.1. Sozialhilfe, ALG II, Kinderzuschlag

Bei Sozialleistungen, deren Höhe einkommensabhängig ist (z.B. [Arbeitslosengeld II](#) (Hartz IV), [Sozialhilfe](#), [Kinderzuschlag](#)), wird das Elterngeld als Einkommen vollständig angerechnet.

Ausnahme: Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialhilfe oder Kinderzuschlag erhalten und vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Dieser beträgt höchstens 300 € (Basiselterngeld) oder 150 € (ElterngeldPlus) und wird bis zu dieser Höhe nicht auf die Sozialleistungen angerechnet.

5.2. Mutterschaftsgeld

[Mutterschaftsgeld](#) der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss, worauf die berufstätige Mutter in der Mutterschutzfrist nach Geburt Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet. Dies bedeutet, dass die ersten beiden Monate, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld bezieht, als 2 Monate Bezug von Basiselterngeld für die Mutter gelten. Auch Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das während des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wird, wird angerechnet.

Mutterschaftsgeld, das vom [Bundesamt für Soziale Sicherung](#) als einmalige Leistung ausgezahlt wird, bleibt unberücksichtigt.

5.3. Entgeltersatzleistungen

Die sog. Entgeltersatzleistungen (z.B. [Arbeitslosengeld](#), [Krankengeld](#), Kurzarbeitergeld) werden auf einen Teil des Elterngelds angerechnet. Nicht angerechnet werden sie auf 300 € jedes Basiselterngeld-Monats sowie auf 150 € jedes ElterngeldPlus-Monats. Bei Zwillingen verdoppeln sich diese Beträge, bei Drillingen verdreifachen sie sich etc.

Arbeiten Eltern während des Elterngeldbezugs in **Teilzeit**, erhalten Eltern etwa weiterhin so viel Elterngeld wie zuvor. Die Entgeltersatzleistung wird nur in einer bestimmten Höhe angerechnet, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Einkommen vor der Geburt und dem Einkommen nach der Geburt des Kindes ergibt.

5.4. Landeserziehungsgeld Sachsen

Das [Landeserziehungsgeld](#) ist eine freiwillige Leistung des Bundeslandes Sachsen. Es kann erst im Anschluss an das Basiselterngeld, jedoch parallel zum ElterngeldPlus, bezogen werden.

5.5. Bayerisches Familiengeld

Das [Bayerische Familiengeld](#) können Eltern von 1- und 2-jährigen Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern erhalten. Es kann parallel zum Basiselterngeld, Elterngeld-Plus sowie zum Partnerschaftsbonus in Anspruch genommen werden.

5.6. Praxistipp

Ausführliche Informationen darüber, welche Leistungen in welcher Höhe auf das Elterngeld angerechnet werden, erfahren Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Broschüre <https://www.betanet.de/pdf/724>

"Elterngeld und Elternzeit" ab S. 64. Kostenloser Download unter [www.bmfsfj.de > Publikationen > Suchbegriff: "Elterngeld und Elternzeit"](http://www.bmfsfj.de > Publikationen > Suchbegriff: \) .

6. Berücksichtigung bei der Einkommensteuer

Elterngeld ist **steuerfrei**. Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, da es bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt wird. Es unterliegt dem sog. Progressionsvorbehalt.

7. Antragstellung

Elterngeld sollte möglichst bald nach der Geburt des Kindes schriftlich beantragt werden. Bei der Antragstellung muss zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und ElterngeldPlus gewählt und für jeden Bezugsmonat einzeln festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung ist möglich. Rückwirkend wird es nur für die letzten 3 Lebensmonate vor Antragstellung gezahlt. Jeder Elternteil beantragt Elterngeld für sich. Zur Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes notwendig.

Die Antragsformulare sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und der Antrag ist jeweils bei einer anderen Stelle zu stellen. Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann eine Liste dieser Elterngeldstellen unter [www.bmfsfj.de > Suchbegriff: "Elterngeldstellen"](http://www.bmfsfj.de > Suchbegriff: \) abgerufen werden.

8. Wer hilft weiter?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantwortet über das Servicetelefon 030 20179130 (Mo-Do 9-18 Uhr) Fragen zum Elterngeld und ElterngeldPlus und bietet unter [www.familienportal.de > Rechner \[&\] Anträge > Elterngeldrechner](http://www.familienportal.de > Rechner [&] Anträge > Elterngeldrechner) einen Elterngeldrechner sowie unter www.elterngeld-digital.de die Möglichkeit, den Antrag auf Elterngeld online zu stellen.

9. Verwandte Links

[Elternzeit](#)

[Mutterschaftsgeld](#)

[Landeserziehungsgeld](#)

[Kindergeld](#)

[Betreuungsgeld Bayern](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Gesetzesquelle: BEEG